

Thomas Feltes

Reizthema: Todesstrafe ?

Nicht erst seit Ende des Zweiten Weltkriegs besteht in Europa die Tendenz zur Abschaffung der Todesstrafe. Grundlage oder Ursache für die populistische Diskussion um die Wiedereinführung der Todesstrafe sind fast ausnahmslos spektakuläre Verbrechen. Insbesondere Tötungsdelikte mit sexuellem Hintergrund und aufsehenerregende Serienstraftaten, bei denen, wie aktuell derzeit in Belgien und Deutschland, Kinder die Opfer waren, lassen Stimmen in der Öffentlichkeit auf Wiedereinführung der Todesstrafe laut werden. Die Diskussion stand in Belgien sicher auch unter dem Licht der formellen Abschaffung der Todesstrafe im August 1996. Tatsächlich wurden, mit Ausnahme der beiden Weltkriege, dort seit 1863 keine Hinrichtungen mehr durchgeführt.

Den Befürwortern scheint dieses Strafmaß ein Allheilmittel bei der Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere dieser Delikte zu sein. Der propagierte Abschreckungseffekt im Sinne einer generalpräventiven Wirkung läßt sich nach empirischen Befunden jedoch nicht bestätigen. Es ist eher ein "Brutalisierungseffekt" festzustellen, da nach bisherigen Beobachtungen unmittelbar nach Hinrichtungen mehr Mordfälle verzeichnet werden. Gerade Staaten, in denen die Todesstrafe noch legitimiert ist, weisen höhere Mordquoten auf. In der Tat läßt sich hingegen durch die Anwendung der Todesstrafe die Wiederholung der Tat durch eben diesen Gewalttäter verhindern. Folglich müßten aber dann alle, eines Mordes wegen Verurteilte, hingerichtet werden. Dies ließe sich schon allein wegen der Vielzahl der damit zwangsläufig verbundenen Hinrichtungen unter sozial-ethischen Gesichtspunkten keinesfalls rechtfertigen. Die Wiederholungsgefahr stellt immer eine Wahrscheinlichkeitsprognose über ein Verhalten in der Zukunft dar. Rückschlüsse lassen sich daher allenfalls aus der sehr niedrigen Rückfallquote verurteilter Mörder ziehen. Entscheidend ist vielmehr, ob sich das Ziel der Verhinderung einiger weniger möglicher Rückfälle durch eine Vielzahl von Hinrichtungen kaum oder nicht Rückfallgefährdeter schlüssig erklären läßt? Im Bereich der Affekt- und Beziehungstaten entfällt regelmäßig der Rückfallgrund nach der eigentlichen Tat.

Sehr viel größer erscheint das Risiko, einen Unschuldigen durch einen Justizirrtum hinzurichten. Durchschnittlich werden in den USA jährlich etwa vier Unschuldige wegen Mordes verurteilt und im Zeitraum von 1900 bis 1985 kam es zu 23 irrtümliche Hinrichtungen. Justizsysteme und Berufungsinstanzen in modernen Zivilisationen können zwar die Wahrscheinlichkeit von Fehlurteilen verringern, sie aber nie ganz ausschließen.

Die demokratischen Staaten des "alten" Europa könnten an der Schwelle zum zweiten Jahrtausend sicher nicht die Tatsache auch nur eines unschuldig Hingerichteten erklären. Die teilweise wiederaufkommende Diskussion wird kaum zur Wiedereinführung der Todesstrafe führen. Als Meilenstein in der Evolution abendländischer Kultur ist die Abschaffung der Todesstrafe in den meisten Staaten verfassungsmäßig verankert und damit kaum umkehrbar.

Selbst in westeuropäischen Staaten wie Spanien und Nordirland, wo separatistische Untergrundorganisationen teilweise bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen schaffen, wurde die Todesstrafe nicht wieder eingeführt. Bereits Katharina die Große war eine erklärte Gegnerin dieser Strafe: "In dem gewöhnlichen Zustand eines Gemeinwesens ist der Tod eines Bürgers weder nützlich noch nötig".

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 schützt das Recht eines jeden Menschen auf Leben. Dennoch läßt sie die Vollstreckung eines Todesurteils unter bestimmten Voraussetzungen zu. Mit dem Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten trug der Europarat der aktuellen Entwicklung auf Verzicht der Todesstrafe Rechnung. Schon der Internationale Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 spricht sich grundsätzlich für die Abschaffung der Todesstrafe aus und garantiert gleichzeitig Mindestrechte zum Schutz zum Tode Verurteilter. Auch darin ist als Option noch die Anwendung der Todesstrafe auf schwerste Verbrechen enthalten.

Der Anhang zur Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1984 nennt Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht. Hier werden Personen unter 18 Jahren, Schwangere, Geisteskranke und Mütter von Kleinkindern unter einen besonderen Schutz gestellt. Weitere internationale Abkommen, wie z.B. das Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, verfolgen das gleiche Ziel.

Zentraler Punkt über das Protokoll Nr. 6 hinaus ist die Resolution 32/61 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Todesstrafe. Das erklärte Ziel ist die Abschaffung der Todesstrafe, mindestens jedoch aber die Einschränkung der Zahl der Straftaten, für die die Todesstrafe überhaupt verhängt werden darf.

Vergeltung, Schuld und Sühne sind Schlagworte der Befürworter, mit denen die Todesstrafe als "gerechte Strafe" apostrophiert wird. Stellt sich ein tötender Staat damit nicht selbst auf die sowohl rechtlich, als auch ethisch-moralisch verwerfliche Stufe des Täters?

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt, daß die Achtung der Menschenrechte grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafen verbietet und der Täter nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs gemacht werden darf. Die freie menschliche Persönlichkeit und Würde sind die höchsten Rechtswerte eines Menschen. Zweifellos gilt jede der bekannten Hinrichtungsarten als grausamer Akt. Schon der Italiener Cesare Beccaria (Jurist, 1764) stellt fest: "Die Todesstrafe ist ein Beispiel von Barbarei". Nebenbei bemerkt ist dies auch einer der wesentlichen Kritikpunkte, der auch an der Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe in den USA zweifeln läßt.

Der Grundsatz der Menschenwürde verbietet genauso, den Straftäter zum reinen Objekt staatlichen Handelns zu degradieren. Dazu zählen auch die sehr langen Wartezeiten von z.T. mehreren Jahren, die Verurteilte bis zu ihrer Hinrichtung zu überstehen haben. Zweifelsfrei bleibt selbst ein verurteilter Straftäter im Besitz seiner Menschenwürde. Sie ist unveräußerlich und auch im Strafvollzug ein wesentliches, humanes Element, das die innere Umkehr und Besserung des Täters ermöglicht und so zur Resozialisierung beiträgt, was mit Vollstreckung des Todesurteils faktisch unmöglich werden würde.

Die jungen Demokratien Osteuropas hingegen betrachteten in der Vergangenheit die Todesstrafe als probates Mittel sich sowohl gewöhnlicher Verbrecher, als auch systemimmanenter "Staatsfeinde" zu entledigen. Kritische Persönlichkeiten, die Menschen- und Bürgerrechte zu laut einforderten oder gar das Land verlassen wollten, wurden auf diese Weise ganz legal "unschädlich" gemacht. So hat u.a. auch die DDR an der innerdeutschen Grenze mit dem Schießbefehl die Todesstrafe für entdeckte

Republikflüchtlinge de facto etabliert. Darüber hinaus wurden bis in die 80er Jahre hinein Mitglieder des Staatsapparates, die in den Westen geflüchtet waren, "zurückgebracht" und nach nicht öffentlichen Prozessen, bei denen die Urteile von der Staatsführung teilweise bereits vorgegeben waren, hingerichtet. Ähnliche Verfahrensweisen finden sich in unterschiedlicher Ausprägung in allen Staaten des ehemaligen Ostblocks, wobei es erhebliche Unterschiede in der zahlenmäßigen Anwendung gab. Selbst hinter dem "Eisernen Vorhang" wurde die abschreckende Wirkung der Todesstrafe zunehmend in Frage gestellt, weshalb sich die Zahl der Hinrichtungen im Zuge von "Glasnost" und "Perestroika" reduzierte. Teilweise waren bereits geraume Zeit vor der Öffnung der Grenzen, so z.B. in der DDR, wo das letzte offizielle Todesurteil 1974 (inoffizielle Quellen sprechen von 1980) verhängt und vollstreckt wurde, Hinrichtungen bereits ganz abgeschafft. Mit der staatlichen Neuordnung Europas traten die meisten Staaten dem Europarat bei und verpflichteten sich damit gleichzeitig, auch dem Protokoll Nr. 6 zur Abschaffung der Todesstrafe beizutreten und bis zu ihrer endgültigen Abschaffung ein Hinrichtungsmoratorium zu erlassen. Damit ist in einer ganzen Reihe von Staaten, bspw. Polen, den baltischen Staaten, Tschechien, der Slowakei, Ungarn u.a. die Ära der Hinrichtungen zu Ende gegangen. Lediglich in wenigen Staaten Osteuropas, so z.B. in Weißrußland und Rußland scheinen die international getroffenen Vereinbarungen noch wenig Verbindlichkeit zu genießen. Nach Informationen von Menschenrechtsorganisationen werden dort nach wie vor eine ganz erhebliche Anzahl von Todesstrafen verhängt und auch vollstreckt.

In den Krisenregionen des Balkans und im Kaukasus finden auch nach der Vereinbarung von Waffenstillstands- und Friedensabkommen (Abkommen von Dayton) viele Menschen durch legale und nicht legale Hinrichtungen den Tod. Es bleibt zu hoffen, daß sich auch in diesen Gebieten bald stabile Verhältnisse nach Rechts- und Sozialstaatsprinzipien entwickeln werden.